

Satzung des Metropolitankapitels in Wahrnehmung der Aufgaben des Konsultorenkollegiums gemäß can. 502 § 3 CIC bei besetztem Bischofsstuhl

Vom 1. März 1999

(Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 5. Jg., Nr. 3, Art. 24, S. 49 f.,
v. 15. März 1999)

- Amtliche Lesefassung -

Präambel: Durch Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom 21. September 1983 sind die Aufgaben des Collegium Consultorum dem Domkapitel übertragen worden.

Bei besetztem Bischofsstuhl handelt es sich um Aufgaben, die ausschließlich die Vermögensverwaltung betreffen, an denen auch jeweils der Vermögensverwaltungsrat beteiligt ist.

§ 1

Einberufung

Gemäß § 12 der Statuten des Metropolitankapitels hat der Erzbischof den Vorsitz. Er beruft das Kapitel zur Sitzung ein und legt die Beratungsgegenstände fest.

§ 2

Aufgaben

Das Metropolitankapitel nimmt die nach dem CIC dem Collegium Consultorum obliegenden Aufgaben nach Maßgabe dieser Satzung wahr.

§ 3

Zustimmungsrechte

Der Zustimmung des Metropolitankapitels in Wahrnehmung der Aufgaben des Collegium Consultorum bedürfen nach Maßgabe der im Erzbistum Hamburg in Kraft gesetzten Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz:

- a) die gültige Veräußerung von Stammvermögen einer öffentlichen juristischen Person in der Erzdiözese Hamburg (can. 1292 § 1 CIC);
- b) die gültige Veräußerung von Diözesanvermögen (can. 1292 § 1 CIC);
- c) jedwedes die Vermögenslage einer öffentlichen juristischen Person in der Erzdiözese Hamburg gefährdendes Rechtsgeschäft (can. 1295 in Verbindung mit can. 1292 § 1 CIC);
- d) Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung (can. 1277 CIC).

§ 4 Anhörungsrechte

Das Metropolitankapitel in Wahrnehmung der Aufgaben des Collegium Consultorum ist zu hören

- a) vor der Ernennung und Abberufung des Diözesanökonomen (can. 494 CIC),
- b) vor Verwaltungsakten von größerer Bedeutung für die diözesane Vermögenslage (can. 1277 CIC).

§ 5 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1) Das Metropolitankapitel in Wahrnehmung der Aufgaben des Collegium Consultorum ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist (vgl. Art. 4 § 14 Abs. 7 der Statuten des Metropolitankapitels).

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Findet sich keine Mehrheit, so kann der Erzbischof, falls es sich um zustimmungspflichtige Materie handelt, die Angelegenheit auf der nächsten Sitzung erneut zur Behandlung vorlegen. Wenn jedoch nach zwei Abstimmungen Stimmgleichheit besteht, kann der Vorsitzende mit seiner Stimme den Ausschlag geben (vgl. can. 119, § 2 CIC).

§ 6 Protokollführung

Über die Sitzungen des Metropolitankapitels in Wahrnehmung seiner Aufgaben des Collegium Consultorum ist ein Protokoll zu führen. Dazu bestimmt der Vorsitzende einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Metropolitankapitels zuzuleiten.

§ 7 Inkraftsetzung

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. März 1999 in Kraft.

Hamburg, den 1. März 1999

L. S.

Dr. Ludwig Averkamp
Erzbischof von Hamburg